

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindergärten Velburg und Oberwiesenacker (Kindergarten-Gebührensatzung)

Aufgrund der Art.1, 2 Abs.2 und Art.8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Velburg folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kindergärten Velburg und Oberwiesenacker:

§ 1

§ 6 Abs.1 Buchstabe a) erhält folgende Neufassung:

a) <u>für Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres</u>	
für eine Buchungszeit von einer bis zwei Stunden	41,--€
für eine Buchungszeit von zwei bis drei Stunden	50,--€
für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	58,--€
für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	65,--€
für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	71,--€
für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	79,--€
für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	86,--€
für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	94,--€

§ 2

§ 6 Abs.1 Buchstabe b) erhält folgende Neufassung:

b) <u>für Kinder ab der Vollendung des 3. Lebensjahres</u> (ab dem 1. des Monats der Vollendung)	
für eine Buchungszeit von einer bis zwei Stunden	34,--€
für eine Buchungszeit von zwei bis drei Stunden	42,--€
für eine Buchungszeit von drei bis vier Stunden	48,--€
für eine Buchungszeit von vier bis fünf Stunden	54,--€
für eine Buchungszeit von fünf bis sechs Stunden	59,--€
für eine Buchungszeit von sechs bis sieben Stunden	66,--€
für eine Buchungszeit von sieben bis acht Stunden	72,--€
für eine Buchungszeit von acht bis neun Stunden	78,--€

§ 3

§ 6 Abs.1 wird wie folgt ergänzt:

c) Buchungen von einzelnen Tagen

Bei einer Buchung von 1-2 Tagen wöchentlich werden 2/5 der entsprechenden Gebühr je nach Buchungszeit fällig.

Bei einer Buchung von 3-5 Tagen wöchentlich ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten.

§ 4

§ 6 Abs.2 wird folgender Satz hinzugefügt:

Bei Buchungen von einzelnen Tagen ist die monatliche Gebühr für das Beschäftigungsmaterial und das Teegeld in voller Höhe zu entrichten.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.02.2011 in Kraft